

Vorgaben nach Norm (VOB)

In der VOB, Teil A, wird im § 9 Leistungsbeschreibung und § 10 Vergabeunterlagen u.a. auf die „Unterlagen“ nach §10 Abs.4 (1) a) abgestellt. In der VOB, Teil B, wird im §1 Art und Umfang der Leistung darauf verwiesen, dass es zwar zunächst auf den Vertrag zwischen Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG) ankommt. Bei Widersprüchen im Vertrag werden aber dann alle verfügbaren Unterlagen, von der Leistungsbeschreibung als Vergabegrundlage über die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen bis zu den technischen Vertragsbedingungen nach VOB, Teil C, zur Klärung herangezogen. Das heißt im Klartext, dass bereits das LV solche Hinweise, die auf die spätere Ausführung der Dokumentation abzielen, enthalten kann, und im Zweifel dann auch zur Durchsetzung der Rechte des Auftraggebers heranziehbar ist. Interessant in diesem Zusammenhang auch der §3 Nr.6 der VOB, Teil B: Hier geht es um die Rechte des AN an der Nutzung von DV-Programmen, die für die Darstellung der Ausführungsunterlagen bestimmt sind. Zitat: „An DV-Programmen hat der AG das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den festgelegten Geräten. Der AG darf zum Zwecke der Datensicherung zwei Kopien herstellen.“ Zitat Ende.

Bezieht man das auf KNX, so kann nur die ETS mit „DV-Programm“ gemeint sein. Die „Leistungsmerkmale in unveränderter Form“ sind nichts anderes als das Projekt selbst, oder eben die daraus ableitbaren Arten der Dokumentation. Noch genauer steht es dann in der VOB Teil C – DIN 18382 „Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV“ (Bezug: Ausgabe Dezember 2002).

Hier steht in Absatz 3 „Ausführung“ u.a.:

Abschnitt 3.1.3 „Der AN hat dem AG alle Angaben zu machen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind.“ Und weiter: „Dazu gehören insbesondere:

- Stromlaufpläne
- Adressierungspläne
- Stücklisten
-
- Funktionsbeschreibungen

**Dokumente nach
VOB**

Interpretation: Ein Stromlaufplan im weitesten Sinne in einem Bussystem ist die Topologie, die sowohl tabellarisch als auch per Zeichnung angefertigt sein kann. Adressierungslisten sind nichts anderes als die physikalischen und Gruppenadressen unserer EIB/KNX-Geräte. Eine Stückliste ist selbsterklärend. Und unter Funktionsbeschreibungen kann man die knappen Hinweise in Gerätekommentar sowie Adresskommentar verstehen, sowie – falls der Platz nicht ausreicht – die Installationshinweise, die man ebenfalls für jedes einzelne Gerät vergeben kann.

Und schließlich:

Abschnitt 3.1.6 der DIN 18382: „Der AN hat alle erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen und notwendigen Bestandspläne zu fertigen und dem AG diese und einzelne projektspezifische Daten zu übergeben“. Damit ist noch einmal ganz klar ausgesagt, dass der AG ein einklagbares Recht auf Herausgabe dieser Daten und Pläne hat, auch die, die in einer EIB-Datenbank mehr oder weniger „versteckt“ sind. Deshalb sollte sich ein Projektant eines EIB/KNX-Projektes auch darauf vorbereiten, die im Folgenden nochmals aufgezählten Daten und Dokumente herzustellen und dem AG in geeigneter, für diesem auch nutzbaren Form herauszugeben.

Inhalte der Projektdokumentation

- Datenbank: Am einfachsten erscheint es zunächst, die EIB-Datenbank (Standardbezeichnung: EIB.DB, kann aber auch anders benannt sein) auf CD zu kopieren und so dem AG zu übergeben. Ohne die dazu passende ETS kann der AG jedoch damit nichts anfangen, er muss also auch eine ETS Lizenz besitzen ! Außerdem kann es zusätzliche Daten geben, z.B. die DLL's und Hilfe- / Zusatzdateien einzelner Produkte, ohne die später keine Änderungen mehr vorgenommen werden können. Man muss also auch die sogenannten „Baggage“-Daten mit kopieren. Diese finden sich – falls ETS im Standardverzeichnis „C:\Programme\ETS“ installiert wurde – im Unterverzeichnis „C:\Programme\Gemeinsame Dateien\EIBA sc\Baggage“, durchnummeriert nach den Herstellercodes.

EIB.DB

Zusatzdaten

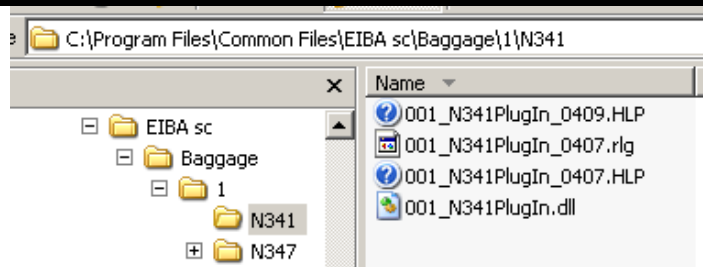


Abbildung 45: Baggage (=Zusatz) Dateien

- Projektexport: Das komplett exportierte Projekt beinhaltet die Zusatzdateien und DLL's im Allgemeinen, es sollte aber auf jeden Fall immer überprüft werden, ob das tatsächlich auch der Fall ist. (Re-Import in eine leere EIB-Datenbank).
- Zusatzprogramme (SETUP): Einige EIB/KNX erfordern zusätzliche Setups (eigene Konfigurierungsprogramme). Der Vollständigkeit halber sollten auch solche Programme, die i.A. vom Hersteller auch kostenlos und zur freien Vervielfältigung abgegeben werden, mit auf die CD für den AG.
- Zusatzdateien (DLL, Texte etc.): siehe 1. und 2. Strichaufzählung!
- Stücklisten:
- Topologie
- Gebäudestruktur
- Gruppenadressen

Hinweis: Alle in elektronischer Form übergebenen Daten benötigen bestimmte Programm- und Betriebssystemversionen. Auch diese Angaben gehören zu einer vollständigen Dokumentation!

Übergabe an den Auftraggeber

Es sei abschließend noch einmal erwähnt, dass die vorgenannten Unterlagen dem AG auf jeden Fall zu übergeben sind, wobei eib.db + Zusatzdateien und Exportdatei normalerweise gleichwertig sind, also man sich auf eine der beiden Dateien beschränken kann. Was jedoch oft diskutiert wird, ist, wie kann man als AN seine Rechte gegenüber dem AG wahren ? Zwei Anmerkungen hierzu:

Nach Absatz 3.1.7 der VOB T.C / DIN 18382 muss eine Anlagenprüfung auf Betriebsfähigkeit (=Nachweis der einzelnen Funktionen) und nach einschlägigen DIN-Normen (oder entsprechende internationale Standards, bei KNX z.B. EN 50092) mit entsprechender Dokumentation der

**Angaben zu
Programm- und
Betriebs-
systemen**

Prüfergebnisse erfolgen. Das Protokoll dieser Prüfung muss normalerweise dem AG vor dessen Abnahme zu Nachprüfzwecken ausgehändigt werden. Nun könnte ein technisch versierter AG nachträglich selber noch Änderungen am Projekt vornehmen, wenn er die vollständigen ETS-Projektdateien hat. Um sich als AN hiervon zu schützen, wird vorgeschlagen, das Projektkennwort zu aktivieren und dieses dem AG gesondert in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Sollten nach Übergabe Probleme auftreten, die innerhalb der Gewährleistungsbestimmungen vom AN zu beseitigen sind, kann dieser zunächst die Unversehrtheit des Kennwortumschlages prüfen, und wäre dann von der Leistung frei, falls das Siegel erbrochen worden wäre.